

# Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 11/2021

Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbe-  
darfe und Regelsätze

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2022 und ersetzen die Hinweise 07/2020

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60/50.20.02

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollsch nibbe

04551 951-9717 / - 9682

Stand: 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzestext § 27a SGB XII	4
<a href="#">§ 27a</a> Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze	4
2. Regelbedarfsinhalte	5
3. Abweichung von den Regelsätzen gem. § 27a SGB XII	5
3.1 Kürzung bei Krankenhausaufenthalt	6
3.2 Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)	6
3.3 Erhöhter Bekleidungsbedarf	7
3.4 Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts	8
3.5 Regelbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft	8
3.6 Besuchsaufenthalt bei Heimunterbringung	9
3.7 Stromkosten als Bestandteil des Pauschalmietvertrages	9
3.8 Fahrtkosten zu Therapiemaßnahmen	9
3.9 Selbstbehaltkosten bei privater Krankenversicherung	9
3.10 Untersuchungshaft / forensische Unterbringung	10
3.11 Unterbringung in einer anderen Familie (27a Abs. 5)	10
3.12 Passbeschaffungskosten	11
4. Regelbedarfsstufen; Höhe der Regelsätze	11
5. Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII	12

## 1. Gesetzestext § 27a SGB XII

### § 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt; für Abgrenzung und Höhe der Regelbedarfsstufen sind zu berücksichtigten:

1. bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede,
2. bei Erwachsenen die Art der Unterkunft, in der sie leben, und zusätzlich bei in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 lebenden Erwachsenen, ob sie in einer Partnerschaft oder ohne Partnerschaft zusammenleben.

(3) Für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen. Zur Deckung der Regelbedarfe von Personen, die in einer sonstigen Unterkunft oder vorübergehend nicht in einer Unterkunft untergebracht sind, sind als Bedarfe monatliche Regelsätze anzuerkennen, die sich in entsprechender Anwendung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 ergeben.

(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6

Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. Für Leistungsberechtigte, denen Bedarfe nach § 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar. Für Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 leben und denen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 anzuerkennen sind, ist Satz 1 Nummer 1 nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 6 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden. Für Leistungsberechtigte, denen ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anzuerkennen ist, ist Satz 1 für die dadurch abgedeckten Aufwendungen nicht anwendbar.

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

(§ 27a SGB 12 in der Fassung vom 2.6.2021)

## 2. Regelbedarfsinhalte

Als Anlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der **Regelbedarfsinhalte** aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen.

Die Einzelbeträge der jeweiligen Abteilungen ergeben sich aus den §§ 5 und 6 RBEG durch Fortschreiben der EVS 2018.

Die Tabelle enthält je zwei Beträge zu den einzelnen Regelbedarfsstufen. Diese sind erforderlich, da der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 27a Abs. 4 SGB XII unterschiedliche Regelungen für die abweichende Bemessung der individuellen Bedarfe festgelegt hat.

## 3. Abweichung von den Regelsätzen gem. § 27a SGB XII

Gemäß § 27a SGB XII kann der Regelsatz abweichend festgesetzt werden.

- **Absatz 3 Satz 3** stellt klar, dass im Falle einer Leistungsberechtigung, die nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht, der Regelbedarf anteilig zu berücksichtigen ist. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist in diesen Fällen folglich nicht vorzunehmen (tageweise Anspruchsberechtigung) ~~außer im Vierten Kapitel~~. Dies gilt gem. § 42 Nr. 1 auch im Vierten Kapitel<sup>1</sup>.
- Die Regelung des **Absatzes 3 Satz 4** betrifft sowohl Personen, die in einer Notunterkunft untergebracht sind, als auch Obdachlose.

---

<sup>1</sup> Rundschreiben BMAS 9/2021

- **Absatz 4** präzisiert die abweichende Regelbedarfsfestsetzung (Kürzung oder Erhöhung des Regelbedarfs).

Achtung:

Bei Kürzungen sind die Sätze 2 bis 4 zu beachten. Danach sind bei **Regelsatzkürzung** nur die Beträge der EVS 2018 vom Regelsatz in Abzug zu bringen.

- Bei nur einmaligem oder absehbar kurzzeitigem Bedarf ist Regelsatzdarlehen nach § 37 zu gewähren. Ist hingegen davon auszugehen, dass die besondere Bedarfslage über einen Monat hinaus besteht, erfolgt die abweichende Regelbedarfsfestsetzung für den Zeitraum, für den die besondere Bedarfslage vorliegt.
- **Absatz 5** regelt die Regelsatzfestsetzung bei Unterbringung in einer anderen Familie oder einer Pflegefamilie. Die besondere Bedarfsdeckung in einer anderen Familie wird entsprechend der geltenden Praxis auf Kinder und Jugendliche beschränkt.

**Eine abweichende Regelbedarfsbemessung ist immer durch einen qualifizierten Aktenvermerk in der Leistungsakte zu begründen und zu dokumentieren.**

### 3.1 Kürzung bei Krankenhausaufenthalt

Bei Krankenhausaufenthalten wird von einer Kürzung des Regelbedarfes sowohl im Dritten als auch im Vierten Kapitel SGB XII abgesehen. **Auch ein Kur- oder Hospizaufenthalt fällt unter diese Regelung.**

### 3.2 Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)

Die Kostenübernahme für **Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)** hat im Einzelfall über die Ermittlung eines individuellen Bedarfes nach § 27a Abs. 4 SGB XII zu erfolgen. Der individuelle Bedarf ist durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme festzustellen.

Achtung:

Liegt bereits eine Stellungnahme der Hilfeplanung Pflege vor, ist eine zusätzliche amtsärztliche Stellungnahme nicht erforderlich.

Hinsichtlich der erforderlichen Kosten sind möglichst mehrere Angebote durch den Leistungsberechtigten einzuholen.

In der Praxis gibt es folgende Alternativen zur Leistungsbewilligung:

1. Der Leistungsberechtigte zahlt die Rechnungen direkt an den Anbieter.
2. Die unbezahlten Rechnungen werden beim Sozialamt eingereicht

Im ersten Fall hat der Leistungsberechtigte seine Kosten monatlich nachzuweisen. Diesen Betrag erhält der Leistungsberechtigte als Zuschlag zum Regelbedarf.

Gleichzeitig ist der für den jeweiligen Monat zu errechnende Anteil für das Mittagessen aus **nachfolgender** Tabelle abzuziehen.

Ernährungsanteil		Monat mit							
		28 Tagen		29 Tagen		30 Tagen		31 Tagen	
		Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag
RBS 1	150,93 €	5,39 €	2,16 €	5,20 €	2,08 €	5,03 €	2,01 €	4,87 €	1,95 €
RBS 2	135,84 €	4,85 €	1,94 €	4,68 €	1,87 €	4,53 €	1,81 €	4,38 €	1,75 €

Die Leistungen sind zunächst vorläufig zu bewilligen.

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis im Bewilligungsbescheid auf:

*„Die Leistungen für den Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe \_\_\_\_\_ werden gem. § 27a SGB XII aufgrund der regelmäßigen Teilnahme am Mahlzeitendienst abweichend festgelegt und gem. § 44a SGB XII vorläufig erbracht. Eine endgültige Festsetzung des Regelbedarfes erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.“*

Erfolgt eine Bezahlung der Rechnung direkt durch das Sozialamt, ist lediglich der Anteil für das Mittagessen beim Regelsatz in Abzug zu bringen. Hierbei empfiehlt sich die Berechnung eines Durchschnittswertes (in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten).

Die Kosten für den **Hausnotruf** werden in der Regel von der Pflegekasse bzw. im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen. Die von den Pflegekassen gezahlten Sätze für Installationskosten und der monatlichen Gebühr können nicht aufgestockt werden. Sind jedoch Kosten für die Schlüssel hinterlegung erforderlich, da im direkten Umfeld keine Angehörigen oder Vertrauenspersonen vorhanden sind, stellen diese einen unabweisbaren, regelmäßig höheren Bedarf dar. Der Regelbedarf ist um die notwendigen Kosten zu erhöhen (siehe auch SG Karlsruhe, Urteil vom 16.04.2015 – S 1 SO 1636/14).

### 3.3 Erhöhter Bekleidungsbedarf

Ein nachweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn der Leistungsberechtigte teurere Unter- oder Übergrößen tragen muss (Begründung zum Gesetzentwurf SGB XII, BT-Drucksache 15/1514).

Hier ist im Einzelfall der individuelle, unabweisbare Bedarf festzustellen und ggf. regelmäßig zu überprüfen. Als Anhaltswert kann auf die Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe zu den einmaligen Bedarfen zurückgegriffen werden. Danach kommt eine Anhebung des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Bekleidung um bis zu 30% in Betracht.

Sollte ein sofortiger Bedarf auch mit Regelbedarfsanpassung nicht gedeckt werden können, käme ein ergänzendes Darlehen gem. § 37 SGB XII in Betracht.

Bedarfe, die durch die Art und Weise der Fortbewegung entstehen, sind auch bei geistigen oder seelischen Einschränkungen, die sich spezifisch auf das Gehvermögen auswirken, pauschal mit dem Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII abgedeckt; der Regelsatz ist deshalb nicht nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII wegen eines behinderungsbedingt erhöhten Kleidungs- und Wäscheverschleißes zu erhöhen (BSG v. 24.02.2016 - B 8 SO 13/14 R, wohl im Anschluss an BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 5/08 R).

### **3.4 Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts**

Entstehen einem geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen. Zuständig ist der jeweils für die Person zuständige Sozialhilfeträger, bei der die Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Leistungsgewährung bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden kann. Die Sozialämter müssen das Umgangsrecht nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R).

Es ist zu prüfen, ob die durch die umgangsberechtigte Person geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Atz: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f)- siehe auch Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II.

### **3.5 Regelbedarf bei temporärer Bedarfsgemeinschaft**

Hält sich ein Kind umgangsbedingt wechselnd in zwei Bedarfsgemeinschaften auf, bestehen zwei Ansprüche auf Leistungen für Regelbedarfe, die unterschiedlich hoch sein können und sich in zeitlicher Hinsicht ausschließen (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R –, SozR 4-4200 § 7 Nr. 35)

Hält sich also ein Kind an mehreren Tagen im Monat bei einem Elternteil auf, so hat es (bei dem für den Wohnort des Elternteils zuständigen Träger) einen Anspruch auf anteilige Regelleistungen. Die Tage sind danach zu berechnen, wo sich das Kind mehr als zwölf Stunden aufhält.

Lebt das Kind z.B. in Ausübung des Umgangsrechts für 10 Tage im Monat beim Vater und ansonsten bei der Mutter, hat es (im Rahmen der jew. Einsatzgemeinschaft) einen Anspruch auf 10/30 des Regelbedarfes für die Zeit beim Vater.

Sind die Regelungen zum Aufenthalts- bzw. Umgangsrecht flexibel gestaltet, sind Leistungen vorläufig zu gewähren (Formulierungsvorschlag siehe 3.2).



Lebt das Kind (zeitweise) bei einem erwerbsfähigen Elternteil oder ist das Kind mind. 15 Jahre alt, besteht ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II.

### **3.6 Besuchsaufenthalt bei Heimunterbringung**

Sind Kinder auf Kosten des Jugendamtes in einer Einrichtung untergebracht, wird der notwendige Lebensunterhalt durch das Jugendamt gedeckt.

Bei Besuchsaufenthalten am Wochenende oder in den Ferien im Elternhaus erfolgt grundsätzlich eine Auszahlung des sog. Verpflegungsgeldes durch die Einrichtung. Leistungsanträge sind an das Jugendamt weiterzuleiten.

### **3.7 Stromkosten als Bestandteil des Pauschalmietvertrages**

Werden Energiekosten als Bestandteil eines Pauschalmietvertrages als Kosten der Unterkunft anerkannt, ist der Regelsatz um die in der maßgeblichen Regelbedarfsstufe enthaltenen Energiekosten zu kürzen.

Dies gilt jedoch nur, wenn tatsächlich die Kosten des Haushaltsstroms von den Betriebskosten erfasst werden. Allein die in der Miete enthaltenen Kosten für Stromkosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung (Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen etc.) rechtfertigen keine abweichende Regelbedarfsbemessung.

Gekürzt werden die nur die Regelbedarfsbestandteile lt. EVS 2013 (§ 27a Abs. 4 Satz 2 bis 4). Diese können Sie der Tabelle im Anhang entnehmen.

### **3.8 Fahrtkosten zu Therapiemaßnahmen**

Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Behandlungen sind vorrangig von der Krankenkasse zu tragen.

Im Einzelfall können Fahrtkosten bedarfserhöhend anerkannt werden. Dies ist zum Beispiel bei einer Methadon-Substitutionsbehandlung, regelmäßigen Facharztbesuchen aufgrund schwerer Erkrankung oder außergewöhnlich hohen Fahrtkosten zu einer ambulanten Psychotherapie der Fall.

Die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit ist (ggf. durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme) zu prüfen.

### **3.9 Selbstbehaltkosten bei privater Krankenversicherung**

Das Bundessozialgericht hat im Rahmen eines Verfahrens gegen das Jobcenter (Leistungsanspruch nach dem SGB II) entschieden, dass ein erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichender Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für eine Übergangszeit hinsichtlich der Kosten einer Selbstbeteiligung in der privaten Krankenversicherung bestehen kann.

Entscheidend soll es auch auf eine Beratung über den Wechsel in einen günstigeren Tarif (Basistarif) ankommen. Solange es an einer solchen Beratung fehlt oder der Wechsel rechtlich nicht möglich ist, kann ein Anspruch auf Übernahme von Kran-

kenbehandlungskosten bestehen, soweit Aufwendungen für eine Krankenbehandlung angefallen sind, die in der GKV ebenso hätte beansprucht werden können (BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R -).

Dies ist auch auf das SGB XII zu übertragen, wobei der Bedarf über eine individuelle Anpassung des Regelbedarfes zu decken wäre.

Zu berücksichtigen ist, dass Kosten bis zur Belastungsgrenze nach dem SGB V im Regelsatz enthalten sind. Es sind daher alle Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel in den Basistarif erfolgen sollte (siehe auch Hinweise zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Findet ein Wechsel trotz Beratung nicht statt, kommt eine Übernahme nicht mehr in Betracht.

### **3.10 Untersuchungshaft / forensische Unterbringung**

Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 14.12.2017 – B 8 SO 16/16 R) ist ein Taschengeld in Höhe des Barbetrages gem. § 27b SGB XII zu gewähren. Personen, die aufgrund eines Unterbringungsbefehles nach § 126 StPO forensisch untergebracht sind, erhalten die notwendigen Leistungen vom Land.

**Strafgefangene, die eine Straftat verbüßen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, sondern einen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz.**

### **3.11 Unterbringung in einer anderen Familie (27a Abs. 5)**

Sind leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche (bis zum Alter von 14 Jahren, danach SGB II) in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 27 a Abs. 5 SGB XII). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Kinder bei den Großeltern untergebracht sind.

Hier sind die nach § 39 SGB VIII entwickelten Sätze für Leistungen zum Unterhalt (ohne Erziehungsbeitrag) auch für die Bestimmung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII anzuwenden, welche sämtliche Bedarfe einschließlich Unterkunftskosten abdecken. Nur im Ausnahmefall ist der Bedarf individuell zu bemessen.

Es muss jedoch vorab geklärt sein, dass ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII **bzw. SGB II** nicht besteht<sup>2</sup>. Bitte Kontakt zum Jugendamt aufnehmen.

---

<sup>2</sup> Bis 14 Jahre = SGB VIII, ab 15 Jahre SGB II

Nach neuester Rechtsprechung haben auch Großeltern gegenüber dem Jugendhilfe-träger einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Vollzeitpflege von Enkelkindern nach den §§ 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 SGB VIII auch dann, wenn Sie das Jugendamt nicht ernsthaft vor die Alternative stellen, für ihre Entlohnung zu sorgen oder auf ihre Betreuungsdienste zu verzichten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat ab 01.01.2022 auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins folgende Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzt:

Alter des Pflege- kinds	Materielle Aufwen- dungen	 Min SH Pauschalbeträge 39 Abs. 5
0 – 6	585,00 €	 dv-13-21_pauschalb eitraege-vollzeitpfe
6 – 12	692,00 €	
12 – 18	787,00 €	

Hinsichtlich der Zuständigkeiten s. "Bearbeitungshinweise Zuständigkeit".

### 3.12 Passbeschaffungskosten

Passbeschaffungskosten sind grundsätzlich im Regelbedarf enthalten. Die Bestimmung der Höhe des Regelbedarfes ergibt sich aus dem RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz). Darin eingeflossen sind auch die Kosten zur Beschaffung eines Ausweises oder Passes. Deutsche wie Ausländer sind bei ihrem Aufenthalt im Inland gesetzlich zum Besitz und ggf. zur Vorlage eines Ausweispapieres verpflichtet.

Bei der Festlegung des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für die Beschaffung von Ausweispapieren wurde nicht nach Staatsangehörigkeit differenziert. Ausländer erhalten unter Einbeziehung der Kosten für einen deutschen Personalausweis ermittelten und jährlich erhöhten Regelbedarf in derselben Höhe wie Deutsche.

Eventuelle höhere Kosten sind durch Ansparungen aus anderen Positionen im Regelbedarf auszugleichen (s. dazu auch BSG, Urteil v. 12.09.2018 – B 4 AS 33/17 R). Ggf. könnte die Gewährung eines Darlehens gem. § 27 SGB XII in Betracht kommen.

## 4. Regelbedarfsstufen; Höhe der Regelsätze

Zum 01.01.2022 erhöhen sich die Regelbedarfsstufen im SGB XII sowie im SGB II wie folgt:

SGB XII	SGB II	2021	2022
RBstufe 1	für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	446,00 €	449,00 €
RBstufe 2	Für jede erwachsene Person, wenn sie	401,00 €	404,00 €

	<p>a. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt, oder</p> <p>b. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (besondere Wohnform)</p>		
RBStufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (in stationärer Einrichtung)	357,00 €	360,00 €
RBStufe 4	für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	373,00 €	376,00 €
RBStufe 5	für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	309,00 €	311,00 €
RBStufe 6	für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	283,00 €	285,00 €

Regelbedarfsstufe 2 gilt auch für Personen in gemischter Bedarfsgemeinschaft z.B. mit Leistungen nach dem AsylbLG beziehenden Ehegatten (BSG 12.10.2017 – B 4 AS 37/16 R). **Sie gilt nicht für das begleitete Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Familien. Diese Personen erhalten RB1.**<sup>3</sup>

§ 27 a Abs. 3 Satz 4 bestimmt, dass für Personen, die in einer „sonstigen Unterkunft“ oder „nicht in einer Unterkunft“ wohnen, ein Regelsatz entsprechend (analog) der jeweiligen Regelbedarfsstufe festzulegen ist. Der „Analog-Regelsatz“ könnte z.B. für einen LB, der in einer Pension/Hotel oder in einem Einzelzimmer wohnt, analog der RB-Stufe 2 oder 3 festgelegt werden, weil Synergieeffekte bestehen.

Regelbedarfsstufe 3 gilt nur noch für Personen in stationären Einrichtungen.

## 5. Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 27b SGB XII

Es wird auf die Regelungen der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins zur Durchführung des § 27b Abs. 2 SGB XII (Barbetrag) sowie die Regelungen der gemeinsamen Hinweise der Kreise Schleswig-Holsteins zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII verwiesen.



Barbetrag\_Hinweise  
e 15.05.2019.docx



Gemeinsame  
Hinweise Bekleidun

<sup>3</sup> SG Marburg, Urt. v. 21.10.20, S9 34/20

# Zusammensetzung der Regelsätze ab 01.01.2022

Abteilung	Gegenstand der Nachweisung	RBS 1		RBS 2		RBS 3 <sup>1)</sup>		RBS 4		RBS 5		RBS 6	
		EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022
			1,0067		1,0075		1,0084		1,0080		1,0065		1,0071
1 und 2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	150,93	155,78	135,84	140,19	120,74	124,92	160,38	165,91	118,02	121,88	90,52	93,53
3	Bekleidung und Schuhe	36,09	37,26	32,48	33,52	28,87	29,87	43,38	44,87	36,49	37,68	44,15	45,62
4	Wohnen, Energie & Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)	36,87	38,06	33,18	34,24	29,50	30,51	19,73	20,41	13,90	14,35	8,63	8,92
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und gegenstände	26,49	27,34	23,84	24,60	21,19	21,92	16,59	17,16	12,89	13,31	15,83	16,36
6	Gesundheitspflege	16,60	17,14	14,94	15,41	13,28	13,73	10,73	11,10	7,94	8,20	8,06	8,33
7	Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)	39,01	40,27	35,11	36,23	31,21	32,29	22,92	23,71	23,99	24,77	25,39	26,23
8	Nachrichtenübermittlung	38,89	40,16	35,00	36,12	31,11	32,20	26,05	26,95	26,10	26,95	24,14	24,94
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	42,44	43,81	38,20	39,43	33,95	35,12	38,19	39,50	43,13	44,54	44,16	45,63
10	Bildung	1,57	1,62	1,41	1,46	1,26	1,30	0,64	0,66	1,56	1,61	1,49	1,54
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung	11,36	11,73	10,22	10,55	9,09	9,40	10,26	10,61	6,81	7,03	3,11	3,21
12	Anderere Waren und Dienstleistungen	34,65	35,83	31,19	32,24	27,72	28,73	14,60	15,10	10,34	10,68	10,37	10,71
	Gesamtsumme	434,90	449,00	391,41	404,00	347,92	360,00	363,47	375,98	301,17	311,01	275,85	285,01
	<b>gerundeter Betrag nach § 28 Abs. 2 S. 5 SGB XII</b>		<b>449,00</b>		<b>404,00</b>		<b>360,00</b>		<b>376,00</b>		<b>311,00</b>		<b>285,00</b>

## Hinweise:

<sup>1)</sup> Im 3. und 4. Kapitel SGB XII ist die Regelbedarfsstufe 3 nur noch auf erwachsene Bewohner stationärer Einrichtungen anzuwenden. Für alle anderen erwachsenen Personen gilt entweder Regelbedarfsstufe 1 oder 2.

<sup>2)</sup> Bei einer **Kürzung** des Regelsatzes gem. § 27 a Abs. 4 Ziff. 1 SGB XI sind die Beträge aus der Spalte EVS 2018 anzuwenden, also **nicht** die fortgeschriebenen, höheren Beträge aus 2022.

## anteilige Beträge aus den Abteilungen

		EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022	EVS 2018 <sup>2)</sup>	2022
zu 1	<a href="#">Mittagessen</a>												
zu 4	Strom	35,30	37,23	31,77	32,79	28,24	29,22	18,43	19,06	13,35	13,79	7,80	8,06
zu 7	ÖPNV	35,16	37,08	31,64	32,66	28,13	29,10	21,64	22,38	21,64	22,35	21,64	22,36

**Barbeträge** für Personen in Einrichtungen  
(gem. § 27b SGB XI 27% der RBS 1)

121,23